



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13. März 2019 – Auszug aus Drucksache 18/579 –

Frage Nummer 19

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Florian
Siekmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen sie zur Einhaltung der mit den Rechteinhabern geschlossenen Vereinbarungen nach Artikel 13 der geplanten Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats für das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt für „geeignet und angemessen“ hält, wie sie den Kompromiss zwischen Deutschland und Frankreich bezüglich kleiner Unternehmen und Start-ups einschätzt und welche kartellrechtlichen Schwierigkeiten infolge einer möglichen Monopolisierung großer Internetkonzerne durch sogenannte Upload-Filter entstehen können?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Formulierung, dass die Diensteanbieter „Maßnahmen“ zur Einhaltung der „mit den Rechteinhabern geschlossenen Vereinbarungen“ ergreifen, die „geeignet und angemessen“ sein müssen, stammt aus dem ursprünglichen Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt vom 14.09.2016. Diese Formulierung ist nicht mehr aktuell. Artikel 13 in der Fassung der vorläufigen Trilog-Einigung sieht vielmehr vor, dass die betreffenden Online-Plattformen, wenn keine urheberrechtliche Genehmigung erteilt wurde, für urheberrechtswidrige Uploads haften, es sei denn, sie weisen die Einhaltung bestimmter Sorgfaltspflichten nach. Zu diesen Pflichten zählt unter anderem, dass die Plattform größtmögliche Anstrengungen („best efforts“) unternommen hat, um die Nichtverfügbarkeit bestimmter Werke sicherzustellen, für welche die Rechtsinhaber der Plattform die relevanten und notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben. Bei der Beurteilung der Frage, ob die Plattform ihre Verpflichtungen eingehalten hat, sollen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes insbesondere die Art, das Publikum und die Größe der Plattform, die Art der von den Nutzern hochgeladenen Werke, die Verfügbarkeit geeigneter und effektiver Maßnahmen und deren Kosten für den Plattformbetreiber in die Betrachtung einbezogen

werden. Die konkreten Anstrengungen, die eine Plattform unternehmen muss, lassen sich mithin nicht allgemein, sondern nur anhand der jeweiligen Gesamtumstände des Einzelfalls bestimmen.

Die dargelegte Pflicht zur Sicherstellung der Nichtverfügbarkeit bestimmter Werke soll nach dem von der Bundesregierung mit Frankreich ausgehandelten Kompromiss nicht gelten für Plattformen, die jünger als drei Jahre sind und einen Jahresumsatz von maximal 10 Mio. Euro und weniger als fünf Millionen Nutzer im Monat haben. Die Staatsregierung begrüßt, dass neben den Interessen der Kreativwirtschaft, der (großen) Plattformen und der Internetnutzer auch die Interessen kleiner Start-up-Unternehmen in die Diskussion einbezogen werden.

Der letzte Frageteil greift offenbar das Argument einiger Gegner der Reform auf, wonach aufgrund verpflichtender Upload-Filter ein Monopol (bzw. Oligopol) zu befürchten sei, da sich nur große Internetunternehmen derartige Filtertechniken leisten bzw. solche selbst entwickeln (und damit auch am Markt anbieten) könnten. Diese Argumentation ist aus Sicht der Staatsregierung unzutreffend, weil Artikel 13 eine Verpflichtung aller Plattformen zum Einsatz von Filtertechniken nicht vorsieht. Die oben erwähnten Start-up-Unternehmen sind von den dargelegten Sicherungspflichten von vornherein ausgenommen. Aber auch Plattformen, die diese Schwelle überschreiten, treffen nicht ohne Weiteres dieselben Sicherungspflichten wie etwa die riesige Plattform Youtube. Vielmehr sind – wie oben dargelegt – die konkret erforderlichen Anstrengungen stets anhand der Umstände des Einzelfalls unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu ermitteln. Dabei sind insbesondere auch die Verfügbarkeit und Kosten etwa einer Filtersoftware für den Plattformbetreiber zu berücksichtigen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Plattformen nach der deutschen Rechtsprechung im Rahmen der sog. Störerhaftung bereits heute zumutbare Maßnahmen zur Verhinderung bestimmter Urheberrechtsverletzungen ergreifen müssen. Zu diesen Maßnahmen kann nach der Rechtsprechung auch der Einsatz einer Inhaltserkennungssoftware zählen. Vor diesem Hintergrund wird Artikel 13 die Sicherungspflichten für kleinere Plattformen im Vergleich zum aktuellen Rechtszustand voraussichtlich nicht verschärfen, sondern sogar eher erleichtern. Dies gilt jedenfalls für die oben genannten Start-up-Plattformen, die – anders als bislang – ausdrücklich von den Sicherungspflichten ausgenommen werden sollen. Nach Einschätzung der Staatsregierung wird somit die Gefahr einer Monopolisierung im Internetbereich durch Artikel 13 nicht erhöht.

Gegenstand des Kartellrechts sind bestimmte Verhaltensweisen, die verboten oder kontrolliert werden sollen, wie insbesondere Kartelle (wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen zwischen Unternehmen), der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung oder Unternehmenszusammenschlüsse. Ein rechtlicher Bezug zwischen dem Kartellrecht und der EU-Urheberrechtsreform ist daher nicht erkennbar.